

Protokollauszug der Sitzung der Oberstufenschulpflege

15. Sitzung vom 15. November 2021, Geschäft Nr. 179 auf Seite 231

179 01.04 Schulgemeindeversammlung
01.04.1 Allgemeine und komplexe Akten

Erlass von Formvorschriften bezüglich der Ausfertigung und Genehmigung von Versammlungsprotokollen

Die Protokollvorschriften im neuen Gemeindegesetz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurden allgemeiner formuliert. Aus diesem Grund sind Vorschriften für die Protokollierung von Gemeindeversammlungen in einem Gemeinde- oder Behördenerlass zu regeln.

Weiter ist festzulegen, bis wann das Protokoll fertigzustellen ist und welche Personen das Protokoll zu unterzeichnen haben.

Bis anhin wurde das Protokoll durch die Protokollführerin (Leiterin Schulverwaltung) geführt und unterzeichnet. Zur Bezeugung seiner Richtigkeit wurde es dann innert sechs Tagen nach der Versammlung von der Versammlungsleitung und den Stimmzählenden unterzeichnet.

Aus Gründen der Effizienz kann in einem Behördenerlass geregelt werden, dass das Protokoll fortan durch die Versammlungsleitung (Schulpflegepräsidium) und die protokollführende Person (Leitung Schulverwaltung) oder deren Stellvertretungen zu unterzeichnen ist.

Weiter ist das Protokoll durch das amtliche Publikationsorgan (Webseite der Oberstufenschule Weiningen "OSW") zu veröffentlichen und in der Schulverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen. Vor der Veröffentlichung ist sicherzustellen, dass das Protokoll mit Blick auf den Datenschutz hinreichend anonymisiert wird. Voten von Stimmberechtigten sind z. B. so wiederzugeben, dass keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind. Der Protokollberichtigungsrekurs ist nicht mehr vorgesehen. Mängel des Protokolls können nur im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend gemacht werden.

BESCHLUSS

Bezüglich der Ausfertigung und Genehmigung der Protokolle der Oberstufenschulgemeindeversammlungen werden folgende Formvorschriften durch die Schulpflege erlassen:

1. Form der Protokollierung

Protokolle der Oberstufenschulgemeindeversammlungen werden in der Form abgekürzter Verhandlungsprotokolle verfasst. Darin werden nebst den Beschlüssen, den Wahlergebnissen und den Beanstandungen zum Verfahren auch die Erläuterungen zu den gestellten Anträgen sowie weitere wesentliche Wortmeldungen erfasst.

Hinsichtlich der Beurteilung, was wesentlich ist, verfügt die protokollführende Person über einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Bei der Wiedergabe der einzelnen Voten genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Voten von Stimmberechtigten sind so wiederzugeben, dass keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind. Die Protokollierung von stark detaillierten oder weithergeholten Wortmeldungen wird unterlassen.

2. **Protokollführung**

Für die Protokollführung in der Versammlung ist von Amtes wegen die Schulverwaltungsleitung oder deren Stellvertretung zuständig.

Die Unterzeichnung des Protokolls erfolgt zu zweien, durch die protokollführende Person und das Schulpräsidium oder deren Stellvertretungen.

3. **Verwendung von Tonaufnahmegerät als technisches Hilfsmittel für die Protokollführung**

Die Anwendung eines Tonaufnahmegerätes durch die protokollführende Person ist im Sinne eines technischen Hilfsmittels erlaubt. Die Tonaufnahmen dürfen jedoch zu keinerlei anderen Zwecken gebraucht werden als für die Protokollierung und sind nach erfolgter Protokollgenehmigung zu löschen.

4. **Protokollgenehmigung**

Die Versammlungsleitung (Schulpflegepräsidium) prüft innert längstens sechs Tagen das jeweilige Protokoll auf seine Richtigkeit. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.

5. **Veröffentlichung des Protokolls**

Das Protokoll wird mit der Rechtsmittelbelehrung auf der Webseite (Publikationsorgan) der Oberstufenschule Weiningen veröffentlicht und in der Schulverwaltung zur Einsichtnahme während 30 Tagen aufgelegt.

Beanstandungen gegen die Form und/oder den Wortlaut der Protokollierung sind mit der Aufsichtsbeschwerde (innert 5 Tagen von der Veröffentlichung) beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, oder im Rahmen eines Rekurses (innert 30 Tagen von der Veröffentlichung) gegen den einzelnen Beschluss bzw. den Erlass in der Sache geltend zu machen.

6. **Rechtsmittel**

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung des Versammlungsprotokolls an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Rekurs gegen Beschlüsse und Erlasse

Gegen Beschlüsse und Erlasse der Gemeindeversammlung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich rekurrieren, wer durch die Anordnung oder den Erlass berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Rekursinstanz ist der Bezirksrat Dietikon. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen (VRG 13 Abs. 2).

Unverändert bleiben die Bestimmungen zur Akteneinsicht, zum Stimm- und Wahlrecht sowie zur nachträglichen Urnenabstimmung.

7. Diese Bestimmungen treten ab 1.1.2022 in Kraft, erstmals für die Kreisgemeindeversammlung im Juni 2022.

Mitteilung an:

- Kreisgemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L., Unterengstringen, Weiningen
- Bezirksrat Dietikon, lic. iur. Stephen Bosshard, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon
- Renata Tanner, Präsidentin Rechnungsprüfungskommission Geroldswil
- Michel Meier, Präsident
- Schulverwaltung

Für die Richtigkeit:

OBERSTUFENSCHULPFLEGE WEININGEN



Michel Meier
Präsident



Jacqueline Meier
Leiterin Schulverwaltung

Versand am: 18.11.2021